

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2505 000 13

Gesetz: UmstG § 15; 40. DVO zum UmstG § 2

Rechtssatz: Die Vorschriften der §§ 15 UmstG und 2 Nr 4 der 40. DVO zum UmstG sind auch anwendbar, wenn nur einige von mehreren an einem umgestellten Recht gesamthänderisch beteiligten Gläubigern Angehörige der Vereinten Nationen (§ 13 Abs 4 UmstG) sind. In diesem Falle ist das Grundpfandrecht in voller Höhe im Verhältnis 1 : 1 umgestellt.

Aktenzeichen: IV ZB 56/53

Beschluss des BGH vom 14. Juli 1953

LG Detmold

~~OLG Hamm~~

B e s c h l u s s

In der Sache

betreffend die Umstellung der im Grundbuch von D [REDACTED] Band 74 Bl 3519 in Abt. III unter Nr 29 a für die am 10. Mai 1947 verstorbene Witwe Emma Ko [REDACTED] eingetragenen Hypothek über 15.000,-- RM.

Beteiligte:

1. a) der entmündigte Kaufmann Albrecht Ko [REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED]. 1898 zu A [REDACTED], untergebracht in der Heil- und Pflegeanstalt G [REDACTED], vertreten durch seinen Vormund, den prakt. Arzt Dr.med. Albrecht St [REDACTED] in H [REDACTED],
- b) die Ehefrau Elfriede Bo [REDACTED], geb. Ko [REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED] 1901 zu A [REDACTED], wohnhaft in N [REDACTED]-Y [REDACTED], [REDACTED] East [REDACTED] th Street,
- c) der Kaufmann Heinz (Henry C) Ko [REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED]. 1903 zu A [REDACTED], wohnhaft in De [REDACTED]-M [REDACTED]., [REDACTED] T [REDACTED] Road,
- d) die Ehefrau Christel B [REDACTED], verw. Hu [REDACTED], geb. Ko [REDACTED], geb. am [REDACTED]. [REDACTED]. 1905 zu A [REDACTED], wohnhaft in S [REDACTED] P [REDACTED], Br [REDACTED], Rua F [REDACTED] Ma [REDACTED] [REDACTED],

als Gläubiger in ungeteilter Erbengemeinschaft,

- zu a) bis d) vertreten durch den Vermögensverwalter
Max Sch [REDACTED] in D [REDACTED] -

- 2 -

2. Ingenieur Heinrich Gr[REDACTED], D[REDACTED], L[REDACTED]strasse [REDACTED],
als Grundstückseigentümer,

3. die Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft in
K[REDACTED], Ka[REDACTED]-W[REDACTED]-R[REDACTED],

als beauftragte Stelle nach § 6 Abs 1
Satz 3 der 40. DVO zum UmstG,

- in diesem Verfahren vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige weitere Beschwerde der Deutschen Centralboden-
kredit-Aktiengesellschaft in Köln gegen den Beschluss der
3. Zivilkammer des Landgerichts in Detmold vom 5. Februar
1953

in der Sitzung vom 14. Juli 1953

beschlossen:

Der Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts
in Detmold vom 2. Januar 1953 wird insoweit aufge-
hoben, als darin über die Umstellung der persönli-
chen Forderung und die Kosten erkannt ist. Insoweit
wird, unter Zurückweisung der weiteren Beschwerde
im übrigen, die Sache zur erneuten Erörterung und
Entscheidung, auch über die Kosten dieser Beschwerde,
an das Landgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Als Gläubigerin der oben bezeichneten Darlehenshypo-
thek ist die am 10. Mai 1947 verstorbene Witwe Emma Ko[REDACTED]
in D[REDACTED], Ki[REDACTED] Strasse [REDACTED], im Grundbuch eingetragen.

- 3 -



- 3 -

Ihre Erben sind die Beteiligten zu 1 a) bis d) zu je 1/4. Von diesen ist der Beteiligte zu 1 a) deutscher Staatsangehöriger, die unter 1 b) und 1 c) besaßen bereits am 20. Juni 1948 die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, die Beteiligte zu 1 d) ist seit dem 31. Dezember 1949 brasilianische Staatsangehörige. Auf Antrag der Erben hat das Amtsgericht in Detmold auf Grund des § 2 Nr 4 der 40. DVO zum UmstG die "Darlehenshypothek" im Verhältnis 1 : 1 umgestellt, das Landgericht in Detmold hat die gegen diesen Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 3) durch den Beschluss vom 5. Februar 1953 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Beteiligte zu 3) sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Das Oberlandesgericht in Hamm möchte der weiteren Beschwerde stattgeben, weil es den § 2 Nr 4 der 40. DVO zum UmstG nicht für anwendbar hält, wenn nicht sämtliche Gläubiger einer umgestellten Reichsmarkhypothek und der durch sie gesicherten Forderung Angehörige der Vereinten Nationen im Sinne des § 13 Abs 4 UmstG sind. Es sieht sich jedoch an der von ihm beabsichtigten Entscheidung durch den in NJW 1953, 66 abgedruckten Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 31. Oktober 1952 UmstBeschwReg Nr 26/52 gehindert, das in der Frage einen gegenteiligen Standpunkt einnimmt. Es hat die Sache daher nach § 28 Abs 2 BGB dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Die nach § 6 Abs 3 Satz 3 der 40. DVO zum UmstG zulässige und von einer nach Abs 1 Satz 3 daselbst beteiligten Person verfolgte sofortige weitere Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt; sie kann aber im wesentlichen keinen Erfolg haben.

Die Voraussetzungen für die Vorlage an den Bundesgerichtshof sind gegeben, dieser hat nach Abs 3 ebenda über die weitere Beschwerde selbst zu entscheiden.

I. Steht eine nach § 13 UmstG umstellbare Forderung einem oder mehreren Angehörigen der Vereinten Nationen zu, so finden die sonst anzuwendenden Vorschriften des Teils II des Umstellungsgesetzes auf sie nicht ohne weiteres Anwendung; § 15 aaO trifft für diesen Fall besondere Anordnungen. § 2 Nr 4 der 40. DVO zum UmstG bezieht sich auf die Umstellung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, die einem Angehörigen der Vereinten Nationen zusteht, mag durch sie eine persönliche umstellbare Forderung gesichert sein oder nicht. Charakteristisch für die letzte Bestimmung ist, dass das dingliche Grundpfandrecht in jedem Fall im Verhältnis 1 : 1 umgestellt wird, ungeachtet dessen, ob und wie eine etwa dadurch gesicherte Forderung umgestellt werden muss (Harmening-Duden, Währungsgesetze ErgBd Anm 5 zu § 2 der 40. DVO S 62).

1. Für die Umstellung des persönlichen und des dinglichen Rechts können sich keine Schwierigkeiten ergeben, wenn es mehreren Gläubigern zusteht, von denen nur ein Teil Angehörige der Vereinten Nationen ist, denen aber das Recht zu ideellen Bruchteilen (§§ 741, 754 BGB) oder zu Teilbeträgen zusteht. Dann sind die Vorschriften des § 15 UmstG und des § 2 Nr 4 der 40. DVO nur auf die Anteile der durch sie bevorzugten Teilgläubiger anzuwenden, in diesen Fällen steht jedem Mitberechtigten ein selbständiger abtrennbarer Anteil an dem Gesamtrecht zu, über den auch nach deutschem Recht jeder Anteilsberechtigte ohne Mitwirkung der anderen verfügen kann.

2. Anders verhält es sich, wenn die mehreren Gläubiger der Forderung zu einer gesamthänderischen Gemeinschaft verbunden sind, z.B. wenn sie an einer zu einem Nachlass gehörigen Forderung beteiligt sind. Dieser Fall ist hier zu erörtern. Wie unbestritten ist, war die Erblasserin deutsche Staatsangehörige, auf ihre Beerbung finden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Erben die Vorschriften des deutschen Rechts Anwendung (Art 24 EGBGB). Nach diesen geht der Nachlass beim Erbfall unmittelbar auf den oder die Erben über (§ 1922 BGB). Nach § 2032 Abs 1 BGB wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Miterben, diese können über ihre Anteile an dem Gesamtnachlass, nicht aber an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen (§ 2033 aaO).

Der Anteil an dem Nachlass, der ein rein ideeller bruchteilsmässiger ist, gibt jedoch dem einzelnen Miterben keine Gewähr, dass er wirtschaftlich zu einem seinem Nachlassanteil entsprechenden Wert an dem einzelnen zum Nachlass gehörigen Recht beteiligt ist, und bei einer Auseinandersetzung diesen Wert realisieren kann. Die Auseinandersetzung findet, wenn sie nach Maßgabe des Gesetzes erfolgt, bezüglich des gesamten Nachlasses statt. Es kann sein, dass hierbei der Miterbe etwa unter Berücksichtigung von Ausgleichspflichten, wie sie besonders unter Abkömmlingen des Erblassers bestehen, mehr oder weniger als den seinem Nachlassanteil entsprechenden Teilwert des einzelnen Nachlassrechts erhält, es mag sein, dass er trotz seiner Beteiligung überhaupt nichts bekommt, obwohl er nach aussen hin am Nachlass mitberechtigt ist und als solcher behandelt werden muss.

Es ist daher nicht möglich, bei der nach § 15 UmstG oder § 2 Nr 4 der 40. DVO zum UmstG in Fällen wie dem vorliegenden zu entscheidenden Frage, von dem Bruchteil des Miterbenanteils auszugehen und etwa nur einen dem Bruchteil entsprechenden Betrag der Hypothek im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Dem steht die Unteilbarkeit der Hypothek bei einem Gesamthandsverhältnis entgegen, wie das Bayerische Oberste Landesgericht in NJZ 1953, 66 zutreffend ausgeführt hat, es widerspricht dem die Unbestimmtheit des Wertes, mit dem der einzelne Miterbe wirtschaftlich an dem betreffenden Recht beteiligt ist. Es ist auch nicht angängig, mit dem vorlegenden Oberlandesgericht einen Ausgangspunkt für die hier zu fällende Entscheidung von anderen Vorschriften aus zu gewinnen, wie etwa aus den §§ 425, 429 und 432 BGB und dem ihnen nach Ansicht des Oberlandesgerichts zugrundeliegenden Rechtsgedanken. Auch die Vorschriften des DM-Bilanzgesetzes oder des Lastenausgleichsgesetzes ergeben nichts Wesentliches für die hier zu entscheidende Frage. § 32 des DM-Bilanzgesetzes bestimmt, dass Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen in die Bilanz des Schuldners nur mit dem gesetzlichen Umstellungsbetrag, also in der Regel 10 : 1 eingesetzt werden dürfen. Das hat seinen Grund darin, dass auch bei der endgültigen Regelung der Umstellung solcher auf Reichsmarkbeträge lautenden Forderungen der Schuldner nur mit dem sonst maßgebenden gesetzlichen Umstellungsbetrag belastet wird; soweit seine Haftung den nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes ermittelten Betrag übersteigt, hat er einen Anspruch gegen das Land seines Wohnsitzes, ihn von der Mehrbelastung freizustellen (vgl Geiler-Stehlik-Veith, DM-Bilanzgesetz § 32 Bem II). § 93 LAG überlässt

es einer zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln, wie die Schuldnergewinne aus der Umstellung von Reichsmarkforderungen gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen entsprechend den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über die Hypothekengewinnabgabe heranzuziehen sind.

Es ist nicht möglich, aus dem Wesen der Mitberechtigung oder irgendwelchen Vorschriften des deutschen Rechts die hier gestellte Frage zu lösen. § 15 UmstG ist auch im Rahmen des Umstellungsgesetzes ein Fremdkörper. Es handelt sich "um einen Machtspruch der Sieger, dem besiegten Deutschland ist eine Last auferlegt" (so Hachenburg SJZ 1949, 243). Die Besatzungsmächte verfolgen mit § 15 UmstG und § 2 Nr 4 DVO den Zweck, die Angehörigen der Vereinten Nationen zu begünstigen und deswegen die endgültige Regelung des Umstellungsverhältnisses erst später zu treffenden Bestimmungen vorzubehalten. Mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist somit anzunehmen, dass mit Rücksicht auf diesen Zweck des § 15 und des § 2 der 40. DVO auch bei Beteiligung nur einzelner den Vereinten Nationen angehöriger Miterben § 2 Nr 4 anzuwenden ist.

Soweit die Hypothek der Beteiligten zu 1 a) bis d) in Frage kommt, ist sie deshalb im Verhältnis 1 : 1 umzustellen; die weitere Beschwerde ist insoweit als unbegründet zurückzuweisen.

II. Es können Bedenken bestehen, ob der angefochtene Beschluss und der des Amtsgerichts sich auch auf die durch die Hypothek gesicherte Forderung beziehen. Der Beschluss des Amtsgerichts spricht von der Umstellung

der "Darlehenshypothek". Dadurch wird nahegelegt, die Entscheidung dahin zu verstehen, dass sie sich auch auf die persönliche Forderung bezieht, wie dies stets der Fall ist, wenn sich die Umstellung des Grundpfandrechts nach der des persönlichen Rechts richtet (§ 6 Abs 2 der 40. DVO zum UmstG). Es ist nicht zu ersehen, ob die Vorinstanzen beachtet haben, dass die Umstellung des Grundpfandrechts in Fällen der vorliegenden Art sich nicht nach der der persönlichen Forderung richtet, sondern von ihr völlig unabhängig ist (Harmening-Duden aaO ErgBd § 2 Bem 5). Sie richtet sich nach § 15 UmstG, wonach sie unter den dort angegebenen Voraussetzungen unter Umständen im Verhältnis 10:1 umgestellt ist. Ob dies hier zutrifft, ist nicht geprüft. Soweit sich der angefochtene Beschluss auf die Forderung der Beteiligten zu 1) bezieht, ist er deshalb aufzuheben. Die Sache muss an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden, damit es die nach § 15 des UmstG erforderlichen Feststellungen trifft, von denen es abhängt, ob die Forderung im Verhältnis 10 : 1 umgestellt oder die Umstellung ebenfalls in der Schwebe bleibt.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel v.Werner